

PROZESS-BLATT C

WERKZEUGE UND GERÄTE (WIEDERAUFLADBAR) >100 WH

Transportvorbereitung und -durchführung von Geräten mit Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien der UN 3480/3481

<p>Voll regulierte Gefahrgutsendung (weil i.d.R. Leistung > 100 Wh je Batterie)</p> <p>als einzelne Batterien ohne Ausrüstungen (UN3480)</p>	<p>Voll regulierte Gefahrgutsendung (weil i.d.R. Leistung > 100 Wh je Batterie)</p> <p>Batterien zusammengepackt mit Ausrüstungen und/oder darin eingesetzt (UN3481)</p>	<p>Beförderung alle Verkehrsträger außer Luftverkehr</p> <p>[siehe „Merkblatt Luftfracht“ auf Seite 10]</p>	<p>Dieses Blatt gilt nicht für defekte oder beschädigte Zellen oder Batterien.</p> <p>[siehe „Merkblatt Defekte/Beschädigte Lithium-Zellen und Batterien“ auf Seite 11]</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- 1 Für die Zellen oder Batterien liegt eine gültige Prüfzusammenfassung vor, die alle erforderlichen Prüfungen als bestanden nachweist. (Siehe Auszug UN Handbuch über Prüfungen und Kriterien Teil III, 38.3.5) [sonst „Merkblatt Prüfzusammenfassung“ auf Seite 12 verwenden]
- 2 Batterien und Verpackung sind auf Beschädigung geprüft und sind unbeschädigt. [sonst „Merkblatt Defekte/Beschädigte Lithium-Zellen und Batterien“ auf Seite 11 verwenden]
- 3 Innenverpackungen müssen die Batterien komplett umschließen, die Batterien sind gegen Kurzschluss zu sichern.
- 4 Ausrüstungen mit eingebauten/eingesetzten Batterien sind gegen unbeabsichtigte Aktivierung geschützt.
- 5 Verpackungen müssen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen. [Siehe „Merkblatt Verpackung nach P903 ADR“ auf Seite 15]
- 6 Widerstandsfähige Außenverpackungen, wenn Batterien in Ausrüstungen eingesetzt/eingebaut sind. [Siehe „Merkblatt Verpackung nach P903 ADR“ auf Seite 15]
- 7 Jedes Versandstück wird entsprechend mit


bzw.


gekennzeichnet. [Siehe „Merkblatt Kennzeichen“ auf Seite 16]
- 8 Umverpackungen werden zusätzlich zum Kennzeichen nach Punkt 7. mit der Aufschrift „UMVERPACKUNG“ gekennzeichnet. [Siehe „Merkblatt Kennzeichen“ auf Seite 16]
- 9 Ein Beförderungspapier ist für diese Sendungen erforderlich. [Siehe „Merkblatt Beförderungspapier ADR“ auf Seite 13]